

GEMEINDE KREBECK



HAUPTSATZUNG

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Krebeck in seiner Sitzung am 09.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Krebeck“
- (2) Die Gemeinde Krebeck ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gieboldehausen.
- (3) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Krebeck

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in blau einen aufsteigenden, goldbewehrten silbernen Kranich über erniedrigtem, schrägen silbernen Wellenbalken.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind: „Blau-Weiß“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Krebeck, Landkreis Göttingen“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Krebeck ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeister oder mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner (in öffentlichen Sitzungen) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Einwohner bzw. bestimmte Einwohner, wenn es bestimmte Einwohnergruppen betrifft, rechtzeitig zur Einwohnerversammlung ein.
Zeit, Ort und Tagesordnung sind gemäß § 8 spätestens 14 Tage vor der Einwohnerversammlung ortsüblich bekannt zu machen.
Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 6

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Krebeck gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 7

Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde Krebeck werden im Amtsblatt des Landkreises Göttingen bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Krebeck während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Verordnung, Satzung oder des Flächennutzungsplanes wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Verordnung, Satzung oder der Bebauungs- und Flächennutzungspläne wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde vorgenommen. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, wenn nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Krebeck vom 06.01.2012 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Krebeck, 09. NOV. 2016
Ort, Datum

Gemeinde Krebeck
Der Bürgermeister



Frank Schmidt